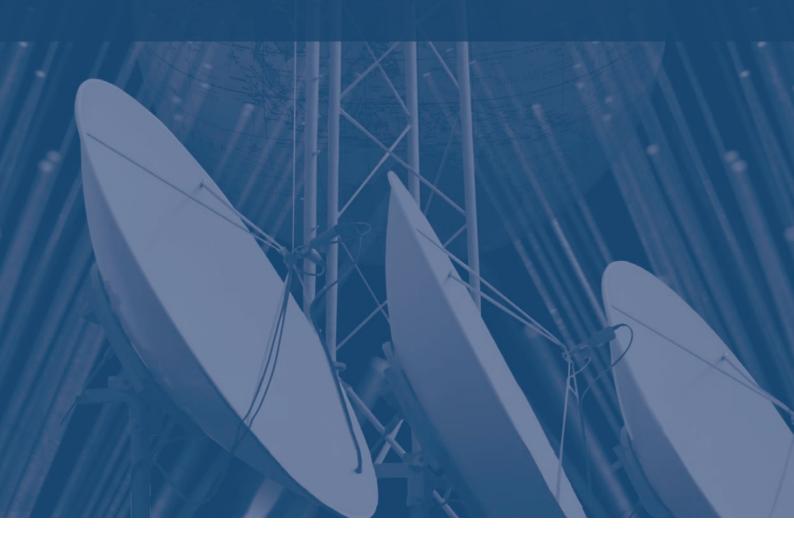


Rechtsansichten der RTR-GmbH zu Verfahren nach §§ 68 f TKG 2021



2023

Rechtsansichten der RTR-GmbH zu Verfahren nach §§ 68 f TKG 2021

Stand: Oktober 2023



Rechtsansichten der RTR-GmbH zu Verfahren nach §§ 68 f TKG 2021 (Baukoordinierung)

Mit den Regelungen zur Baukoordinierung nach §§ 68 f TKG 2021 verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Kosten für den Breitbandausbau zu reduzieren und damit den Breitbandausbau zu fördern.

Im ersten Halbjahr 2023 langte eine große Anzahl von Anträgen betreffend Baukoordinierung nach §§ 68 f TKG 2021 bei der RTR-GmbH ein. Die RTR-GmbH hatte daher in diesem Zusammenhang erstmalig eine Reihe von neuen Fragestellungen zu entscheiden. In weiterer Folge werden die aus den Verfahren entwickelten Rechtsansichten und gewonnenen Erkenntnisse dargestellt.

Einleitend ist festzuhalten, dass Voraussetzung für das Verfahren vor der RTR-GmbH nach § 78 TKG 2021 eine Nachfrage iSd § 69 TKG 2021 ist. Die nachfolgende Darstellung unterteilt sich daher thematisch in Nachfrage und Antrag.

Nachfrage nach § 69 Abs 1 TKG 2021

Die Grundlage für das Verfahren vor der RTR-GmbH ist die Nachfrage des Antragstellers nach § 69 Abs 1 TKG 2021.

Anträge, denen keine Nachfrage iSd § 69 Abs 1 TKG 2021 zu Grunde liegt, sind mit Bescheid zurückzuweisen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Der Nachfrager muss mit dem (späteren) Antragsteller identisch (gleiche Rechtspersönlichkeit) sein.
- Eine gemeinsame Planung kann nicht Gegenstand einer Nachfrage iSd § 69 Abs 1 TKG 2021 sein. Auf freiwilliger Basis ist eine gemeinsame Planung möglich. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur gemeinsamen Planung.
- "Detaillierter Ausbauplan": Welche Infrastruktur (z.B. Kabelschutzrohr, Minirohrverband, Muffen, Splitter und Faserverteiler usw. inklusive Angaben zur Dimension) auf welchen konkreten lagegenauen Strecken/Trassen und Netzknoten soll verlegt werden?
- "Detaillierter Zeitplan": Der Zeitplan muss sich auf den Zeitplan für den Ausbau und nicht auf den Zeitplan für die Planung beziehen.
- **ZIS-Meldungen** sind ein mögliches Beweismittel im Verfahren, aber keine zwingende Voraussetzung. Fehlende ZIS-Meldungen können jedoch Verwaltungsstrafverfahren nach sich ziehen.
- Bloße Gespräche sind keine Nachfragen iSd § 69 Abs 1 TKG 2021, da die Nachfrage schriftlich zu erfolgen hat. Die schriftliche Nachfrage muss jedenfalls folgende Bestandteile haben:
 - 1. "Detaillierter Ausbauplan" (siehe Ausführungen oben) und
 - 2. "Detaillierter Zeitplan" (siehe Ausführungen oben).



O2 Antrag nach § 78 TKG 2021

Der Antrag auf Mitverlegung kann nach Ablauf von einem Monat (ab Einlangen der Nachfrage beim Antragsgegner) bei der RTR-GmbH gestellt werden.

Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu beachten:

- Eine **Frist von einem Monat** (≠ vier Wochen) ist einzuhalten. (**Achtung:** Bei anderen Infrastrukturrechten sieht der Gesetzgeber nur vier Wochen vor.)
- Es muss klar sein, wer der Antragsteller ist (z.B. AB Infra AG "bzw." CD Fiber GmbH ist als Bezeichnung des/der Antragsteller unzulässig). Grundsätzlich ist aber eine gemeinsame Antragstellung zulässig, wenn z.B. im Rahmen einer ARGE durch zwei Unternehmen gemeinsam der Ausbau erfolgt.
- Es muss klar sein, wer der Antragsgegner (Bauführer) ist (z.B. AB Ausbau GmbH "bzw." CD Fiber GmbH ist ebenfalls unzulässig).
- Ein Antrag, der auf die Verpflichtung des Bauführers zur gemeinsamen Planung gerichtet ist, ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher unzulässig. Der Antragssteller muss über einen eigenen Plan verfügen (siehe "detaillierter Ausbauplan" und "detaillierter Zeitplan"). Es besteht keine Verpflichtung zur gemeinsamen Planung.
- Der Antragsteller kann **allfällige Anpassungen** an den Plan bzw. an den Zeitplan des Bauführers im Rahmen des Verfahrens anbieten, die Auswirkungen müssen im konkreten Einzelfall geprüft werden und dürfen u.a. nicht zu Verzögerungen beim Antragsgegner führen.

Die unter Punkt "1. Nachfrage nach § 69 Abs 1TKG 2021" und "2. Antrag nach § 78TKG 2021" dargestellten Überlegungen sind jedenfalls bei der Erstellung von Nachfragen bzw. bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

Die Bescheide sind unter

https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/Uebersichtseite.de.html abrufbar.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH Mariahilfer Straße 77–79 A-1060 Wien, T: +43 1 58058-0 | E: rtr@rtr.at www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer, Geschäftsführer Telekommunikation und Post Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Text

Mag. Susanne Forizs, MA Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

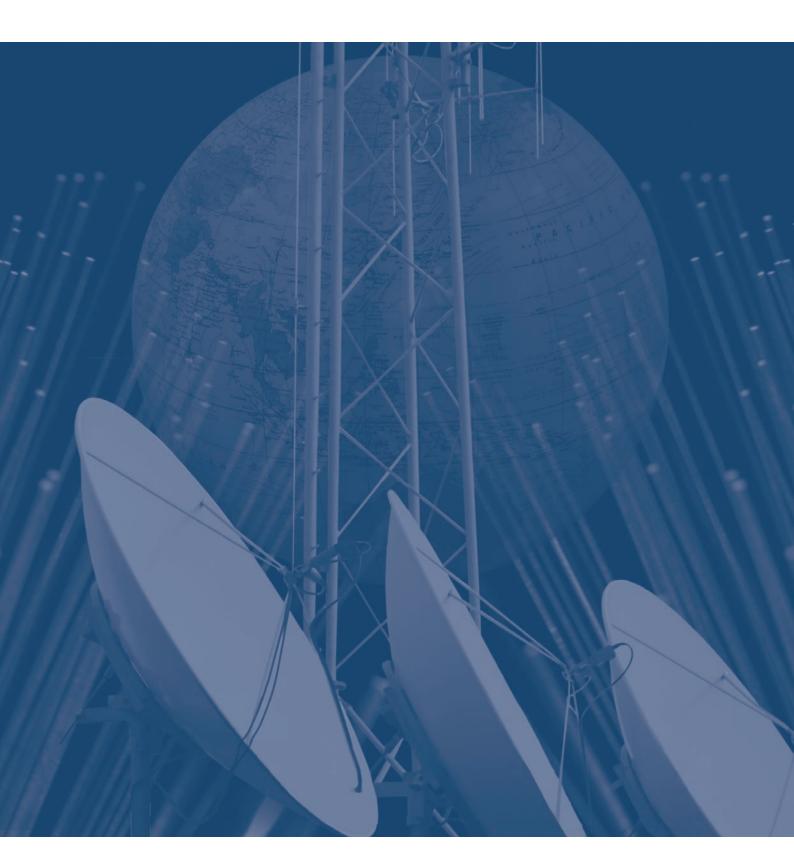
Mag. Johannes Bulgarini Werbeagentur Gföhl 8, A-3053 Laaben

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2023





Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | A-1060 Wien | Österreich T: +43 1 58058-0 | E: rtr@rtr.at www.rtr.at